

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. März 2004

Nr. 2004/476

KR.Nr. M 142/2003 (Ddl)

### **Motion Fraktion SVP: Standesinitiative „Einbürgerungen“ (10.09.2003)**

#### **Stellungnahme des Regierungsrates**

---

#### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1BV mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Der Kanton Solothurn fordert den Bund auf, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art. 38 Abs. 4 BV (neu)

«Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde legen in der Gemeindeordnung fest, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Der Entscheid dieses Organs über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist endgültig.»

#### **2. Begründung**

Bei der am 18. April 1999 vom Souverän angenommenen Verfassung handelt es sich um eine nachgeführte Verfassung. Die Bürgerrechtserteilung, die freie Willensbildung und das Recht auf unverfälschte Stimmabgabe wurden mit der nachgeführten Verfassung nicht beschnitten.

Das Bundesgericht stellt sich mit seiner Entscheid, Einbürgerungen nicht mehr an der Urne zuzulassen, über den Souverän. Dies ist mit den demokratischen Grundsätzen unseres Landes nicht vereinbar. Die demokratische Entscheidung der Stimmbürger muss als endgültiger Beschluss akzeptiert werden. Es geht nicht an, dass das Bundesgericht demokratische Entscheide, die nach jeweils geltendem kantonalem und kommunalem Recht zustande gekommen sind, materiell kritisiert oder gar umstösst. Das Bundesgericht führt zudem indirekt eine Begründungspflicht für Volksentscheide ein. Dies ist grotesk und würde dazu führen, dass unser demokratisches System laufend torpediert würde.

Da kein Recht auf Einbürgerungen besteht, ist und bleibt die Bürgerrechtserteilung ein politischer Akt auf kommunaler Stufe. Es muss in der Entscheidungskompetenz der Gemeinden liegen, ob sie die Kompetenz zur Erteilung des Bürgerrechts an der Gemeindeversammlung oder an der Urne vornehmen bzw. einer Einbürgerungskommission oder der Exekutive delegieren wollen. Dieser Entscheid muss endgültig sein; sonst wird das demokratische System zur Farce.

Es geht nicht an, dass die Stimmbürger durch einen Bundesgerichtsentscheid einfach ausgeschaltet werden. Volk und Stände sollen entscheiden können, wer die Bürgerrechtserteilung in Zukunft vornehmen soll. Aus diesem Grund schlägt Ihnen die SVP-Fraktion eine Standesinitiative vor.

#### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Vorbemerkung zur Standesinitiative

Die Standesinitiative kann alle Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen, zum Gegenstand haben. Sie hat indes nicht die gleiche Tragweite wie die Volksinitiative gemäss den Art. 138 und 139 BV, bei der zwingend eine Volksabstimmung stattfindet; sie ist nur ein Initiativbegehren, ein Antrag an die Bundesversammlung. Diese entscheidet, ob dem Begehren entsprochen wird. Der Standesinitiative kommt somit rechtlich keine stärkere Bedeutung zu als einer Motion oder einer parlamentarischen Initiative eines einzigen Mitglieds des eidgenössischen Parlaments. Es erscheint daher auch aus kantonaler Sicht als opportun, dieses Instrument nicht mit allgemeinen politischen Forderungen abzustumpfen, sondern für wesentliche kantonale Interessen vorzubehalten. Nachdem ein Unterzeichner selber Mitglied der Bundesversammlung ist, steht ihm schliesslich der direkte Weg offen, sein Interesse und das seiner Mitunterzeichner zu verfolgen.

### 3.2 Inhaltliches

Die Regelung der Gemeindeorganisation ist Sache des Kantons, nicht des Bundes. Eine Verfassungsbestimmung wie die in der Motion vorgeschlagene, würde die Autonomie des Kantons beschränken. Es kann nicht im Interesse des Kantons liegen, eine Beschränkung seiner Hoheitsbefugnisse zu initiieren und es ist staatspolitisch bedenklich, wenn der Bundesgesetzgeber beginnt, unter Umgehung der Kantone die Abläufe für einzelne Sachbereiche auf Gemeindeebene zu regeln.

Artikel 24 der solothurnischen Kantonsverfassung (BGS 111.1) bestimmt zudem, dass die Einbürgerung in einem kantonalen Gesetz zu regeln ist. Die Motion würde nun bewirken, dass diesem Grundsatz, welcher auf höchster Erlassstufe des Kantons festgelegt ist, widersprochen würde.

Letztlich ist noch zu ergänzen, dass es sich beim Verfahren um die Einbürgerung um ein kantonales Verfahren handelt (Gesetz über das Kantons und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993, BGS 112.11), welches rechtsstaatlichen Grundsätzen unterliegt. Diese Verfahrensgrundsätze können bereits heute mittels Beschwerde an den Regierungsrat überprüft werden (§ 199 des Gemeindegesetzes, BGS 131.1).

Aus all den gemachten Erwägungen macht eine solche Standesinitiative keinen Sinn bzw. widerspricht sogar geltendem kantonalem Recht. Sie ist abzulehnen.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern (2)  
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit  
Zivilstand und Bürgerrecht  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat